

## 1. **Maskenpflicht:**

Zuhörer, Parteien und Prozessbevollmächtigte haben während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts im Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht eine FFP2- Maske zu tragen. In den Gerichtssälen entscheiden die Vorsitzenden über die Pflicht zum Tragen der Maske.

## 2. **Symptomtragende Personen**

Zuhörer, Parteien und Prozessbevollmächtigte mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder eines akuten Verlusts des Geschmacks- oder Geruchssinns, dürfen das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht nicht betreten.

## 3. **Weitere Personengruppen**

Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß für alle im Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht tätigen Dienstleister und Besucherinnen und Besucher des Arbeitsgerichts oder Landesarbeitsgerichts.

## 4. **Abstandsgebot:**

Zwischen zwei oder mehr nicht einem Haushalt angehörigen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5m zu wahren.

## 5. **Desinfektion:**

Spender mit Desinfektionsmitteln stehen zur Verfügung, um die notwendige Handhygiene gewährleisten zu können. Bitte machen Sie davon Gebrauch. Daneben besteht selbstverständlich die Möglichkeit des gründlichen Händewaschens mit Seife.

## 6. **Rechtsantragsstelle:**

Die Rechtsantragsstelle steht Rechtssuchenden, möglichst nach telefonischer Terminvereinbarung, für Auskünfte zur Verfügung. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Öffnungszeiten und telefonischer Erreichbarkeit informieren Sie sich bitte unter „Öffnungszeiten“ auf der Homepage des Arbeitsgerichts.

## 7. **Zeitverzögerungen:**

Beachten Sie bitte, dass die Einlasskontrollen Zeit in Anspruch nehmen. Planen Sie eventuelle Wartezeiten deshalb mit ein. Weitere Informationen zum Schutzmaßnahmen- und Hygienekonzept im Bereich der südbayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit finden Sie hier:

Weitere Informationen zum [Schutzmaßnahmen- und Hygienekonzept im Bereich der südbayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit finden Sie hier.](#)